

I. Einstiegsklausur

Art. 70 ff. GG

1. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Bundestag ist die **Gesetzgebung**. Welche **beiden** Aussagen treffen auf das Gesetzgebungsverfahren nach dem GG zu?
- Bundesgesetze werden vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - Der Bundesrat kann Einspruchsgesetze zuverlässig verhindern.
 - Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder vorrangig das Recht der Gesetzgebung.
 - Ausgefertigt werden Bundesgesetze durch den Bundeskanzler.
 - Das Recht der Gesetzesinitiative haben sowohl der Bundestag, der Bundesrat als auch der Bundespräsident.
 - Ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist ein Zustimmungsgesetz.

2. Die Entstehung eines Bundesgesetzes ist ein langwieriger Verfahrensprozess, an dem mehrere oberste Bundesorgane beteiligt sind. Ordnen Sie den **drei** nachfolgenden **Organen** jeweils die entsprechende **Aufgabe im Gesetzgebungsverfahren** zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Bundesorgane in die Kästchen eintragen. **Mehrfachnennung ist möglich!**

Art. 82 GG

Beteiligung an der Gesetzgebung

1	Bundespräsident
2	Bundesregierung
3	Bundestag

Art. 76, 77 GG

Schritte im Gesetzgebungsverfahren

	Das Recht, eine Gesetzesvorlage zu erstellen (Gesetzesinitiativrecht) besitzen u. a. die beiden Organe und
	Der Gesetzesbeschluss erfolgt durch das Organ
	Das Organ schließt das Gesetzgebungsverfahren durch die sog. Ausfertigung ab.

3. Eine Reihe neuer Gesetze soll erstellt werden. Stellen Sie fest, welche **zwei** Gesetze aus den nachfolgend genannten Rechtsbereichen in den Bereich der **ausschließlichen Gesetzgebung** des Bundes fallen. Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- Lebensmittelrecht
- Vereinsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Urheberrecht
- Gaststättenrecht
- Strafrecht

Art. 73 GG

4. Die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Ordnen Sie den **drei** Arten der **Zuständigkeit der Gesetzgebung** jeweils den entsprechenden Inhalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Arten der Gesetzgebungskompetenz in die Kästchen eintragen.

Art. 70 ff. GG

Arten der Gesetzgebungskompetenz	
1	Ausschließliche Zuständigkeit der Länder
2	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes
3	Konkurrierende Zuständigkeit

(Teil-)Inhalt	
	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
	Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

hierzu in einem Bundesgesetz
Art. 83 ff. GG

5. Bei der Ausführung (= Verwaltung) der Bundesgesetze können – abhängig von Organisation und Weisungsbefugnis – verschiedene Kategorien der „Bundesverwaltung“ unterschieden werden.

Ordnen Sie den **drei** Arten der **Bundesverwaltung** jeweils die passende Aussage (A) und die entsprechenden Rechtsvorschriften (B) zu, indem Sie die Kennziffern dieser Arten der **Bundesverwaltung** in die Kästchen eintragen!

Eigener Wirkungskreis ↔ Rechtsaufsicht
Übertragener Wirkungskreis ↔ Fachaufsicht

Arten der Bundesverwaltung	
1	Bundeseigene Verwaltung
2	Bundesaufsichtsverwaltung
3	Bundesauftragsverwaltung

Vgl. Art. 84 Abs. 3 bzw. Art. 85 Abs. 4 GG

A – Aussagen	
	Die Länder führen die Aufgaben aus und richten die Behörden selbst ein, sie sind jedoch an Weisungen des Bundes gebunden.
	Die Länder erfüllen die Aufgaben in eigener Verantwortung, sie regeln das Verwaltungsverfahren und die Einrichtung der Behörden . Der Bund darf nur im Falle eines Rechtsverstoßes eingreifen.
	Der Bund führt die Verwaltung durch eigene Bundesbehörden ausschließlich selbst aus.

B – Rechtsvorschriften	
	Art. 83, Art. 84 GG
	Art. 85 GG
	Art. 86, Art. 87 GG

II. Mietpreisbremse

Der **Bundesminister** für Justiz und Verbraucherschutz möchte den Anstieg der **Mieten** begrenzen – und in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten eine sog. Mietpreisbremse einführen. Danach darf bei Mietbeginn u. a. eine Miete die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen. Aus diesem Grund lässt er in seinem Ministerium eine entsprechende Gesetzesvorlage erarbeiten; diese Vorlage bringt er dann auch direkt in den Bundestag ein. Nach den erforderlichen Lesungen wird das Gesetz bei **550 anwesenden Abgeordneten** schließlich **mit 270 zu 260 Stimmen** beschlossen; 20 Mitglieder des Bundestages haben sich der Stimme enthalten. Das Gesetz wird daraufhin dem **Bundesrat** zugeleitet. Dieser will dem Gesetz **nicht zustimmen – und „tut gar nichts“**. Einen Monat später wird das Gesetz dem **Bundespräsidenten** – nach ordnungsgemäßer Gegenzeichnung – zur Ausfertigung zugeleitet.

Aufgabe und Fragen:

1. Erläutern Sie die Möglichkeiten des **Bundespräsidenten**, ein Gesetz zu **prüfen!**
2. Woraus ergibt sich die **Kompetenz** des Bundes, den beschriebenen Themenbereich gesetzlich zu regeln?
3. Wurde die **Gesetzesvorlage** rechtmäßig in den Bundestag eingebracht?
4. War der **Gesetzesbeschluss** im **Bundestag** ordnungsgemäß?
5. Ist das Gesetz durch das „**Stillhalten des Bundesrates**“ verfassungskonform zustande gekommen?

Art. 82 GG ⇔ Rechte des Bundespräsidenten
Prüfungsrecht: formell? / materiell?

Art. 76 GG

Mietrecht?

Art. 73 GG? / Art. 74 GG?

Art. 77 Abs. 1 GG;
Mehrheit?

Zustandekommen:
EinsprG ⇔ ZustG
vgl. Art. 78 GG

III. Tiertransporte

„Unwürdige **Tiertransporte** stoppen“ – so war ein Antrag im Deutschen Bundestag betitelt. Es wird kritisiert, dass gerade in den Sommermonaten es immer wieder zu unwürdigen Zuständen der transportierten Tiere komme. Dabei sind Tiertransporte oft tagelang unterwegs – vor allem wenn sie aus den südlichen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland kommen. Die Bundesrepublik möge sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die Mindeststandards bei Tiertransporten zu erhöhen.

In der Folge bringen **36 Abgeordnete** unterschiedlicher Fraktionen einen **Gesetzesentwurf** im **Bundestag** ein, der eine Begrenzung der Dauer von Tiertransporten auf 18 Stunden vorsieht. Nach kontroversen Debatten wurde das **Gesetz schließlich mit 200:190 Stimmen** verabschiedet; es waren 400 Abgeordnete im Sitzungssaal anwesend.

Nach erfolglosem **Vermittlungsverfahren** legte der **Bundesrat mit 40 seiner insgesamt 69 Stimmen Einspruch** gegen das Gesetz ein; ein deutscher Alleingang ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Der **Bundestag überstimmte diesen Einspruch** mit einer **Mehrheit von 350:150 Stimmen**; es waren 500 Abgeordnete im Sitzungssaal anwesend.

Fragen:

Art. 70 ff. GG;
Art. 73/74 GG?

Art. 76 GG

1. Woraus ergibt sich die **Zuständigkeit** für den Bund, den oben genannten Themenbereich gesetzlich zu regeln?

2. War die **Gesetzesvorlage** der 36 Abgeordneten ordnungsgemäß?

Bearbeitungshinweis: Der Deutsche Bundestag umfasst derzeit **34 Überhang-** sowie **104 Ausgleichsmandate**.

3. Ist der beschriebene **Gesetzesbeschluss** rechtsgültig gefasst worden?

§ 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG

Art. 77 Abs. 1 GG;
Mehrheit?

4. Welche **Möglichkeiten** bestehen für den **Bundesrat**, nach ordnungsgemäßem Beschluss des Bundestages (noch) auf das Zustandekommen des Gesetzes Einfluss zu nehmen?

Bearbeitungshinweis: Beschreiben Sie sämtliche Möglichkeiten des Zustandekommens.

5. Wurde der Einspruch des Bundesrates ordnungsgemäß **überstimmt**?

EinsprG ↔ ZustG
vgl. Art. 78 GG

Art. 77 Abs. 4 GG

IV. Laufzeit Atomkraftwerke

Die Rücknahme der Laufzeitverlängerung für die deutschen Atomkraftwerke ist heiß umstritten. So fordern Umweltpolitiker verschiedener Fraktionen des Bundestages zu einem schnellen Handeln auf. Auch die Länder sehen Handlungsbedarf – und wollen unverzüglich eine Gesetzesvorlage für ein solches Gesetz ausarbeiten.

Schließlich wird das „Atomausstiegsgesetz – AAG“ im Bundestag in einer stark abgeänderten Form beschlossen. Dieses beschlossene Gesetz geht den Ländern aber „nicht weit genug“; vor allem die Länder mit „eigenen“ Atomkraftwerken wollen einen schnelleren Atomausstieg. Daher soll dieses Gesetz über den Bundesrat „verhindert“ werden.

Fragen:

Art. 50 GG

Art. 76 GG

1. Wie kann eine von **den Ländern** initiierte **Gesetzesvorlage** ordnungsgemäß in den Bundestag eingebracht werden?

2. Sind die **Bundestagsabgeordneten** aus Bayern an **Weisungen des bayerischen Landtags**

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

3. Sind die **bayerischen Bundesratsmitglieder** an **Weisungen des bayerischen Landtags** gebunden?

4. Wie müsste der **Bundesrat** vorgehen, um einen **vollständigen Einspruch** gegen das vom Bundestag verändert beschlossene Gesetz einlegen zu können?

Bearbeitungshinweis: Das „AAG“ benötigt nicht die Zustimmung des Bundesrates.

Art. 77 Abs. 3 GG

Art. 51 Abs. 1 GG